

Erste Asset Management GmbH  
Am Belvedere 1  
1100 Wien  
www.erste-am.com

T +43 (0)5 0100 – 13091  
F +43 (0)5 0100 9 – 13091

Firmensitz Wien  
Handelsgericht Wien  
FN: 102018b  
IBAN: AT182010040332974800  
BIC: GIBAATWGXXX

An die Anteilhaber:innen des  
DWS (Austria) Vermögensbildungsfonds

02.06.2023

## DWS (Austria) Vermögensbildungsfonds – Änderung der Fondsbestimmungen

ISIN Code: AT0000704176 (T) (EUR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie informieren, dass die Fondsbestimmungen des DWS (Austria) Vermögensbildungsfonds geändert werden. Für Sie ergibt sich durch diese Änderung kein Handlungsbedarf.

Die Änderung der Fondsbestimmungen tritt per **21.07.2023** in Kraft.

### Inhaltliche Änderungen:

- Die Fondsbestimmungen werden an die aktuellen Musterfondsbestimmungen angepasst.
- Der Anlageschwerpunkt in Artikel 3 der Fondsbestimmungen wird verdeutlicht.

Sie erhalten den geänderten Prospekt einschließlich der Fondsbestimmungen bei der Erste Asset Management GmbH, Am Belvedere 1, 1100 Wien, bei der Erste Group Bank AG (Depotbank) sowie im Issuer Information Center der Österreichischen Kontrollbank AG unter [issuerinfo.oekb.at](https://www.issuerinfo.oekb.at) in deutscher und englischer Sprache.

Den aktuell gültigen Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen sowie das „Basisinformationsblatt“ finden Sie auch auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter [www.erste-am.com](https://www.erste-am.com).

Bei Fragen können Sie sich gerne an [kontakt@erste-am.com](mailto:kontakt@erste-am.com) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Erste Asset Management GmbH  
elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können auf der Homepage der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ( <a href="https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html">https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html</a> ) geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit einer oder mehreren qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (Art 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“)).